

## Ertragsbesteuerung von Unternehmen in Schweden

### A. Allgemeines

Im Folgenden werden kurz die gängigsten Unternehmensformen und ihre schwedische Ertragsteuerbehandlung für das Jahr 2021 beschrieben. Bitte beachten Sie, dass es sich um einen allgemeinen Text handelt, der nur zu Informationszwecken bestimmt ist.

Um die korrekte Ertragsteuerbehandlung und alle damit verbundenen Folgen beurteilen zu können, sollte ein Steuerberater konsultiert werden.

### B. Aktiengesellschaft (Aktiebolag, AB)

#### **Grundsätze**

Eine schwedische AB ist in Schweden steuerpflichtig und somit verpflichtet Körperschaftsteuer zu zahlen. Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit dem 1.1.2021 20,6% des weltweit erwirtschafteten Einkommens. Das Einkommen aller Geschäftsaktivitäten wird zu einer Einkommensquelle summiert: den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Das steuerpflichtige Ergebnis wird als Nettobetrag der steuerpflichtigen Einnahmen und abzugsfähigen Kosten berechnet.

Grundsätzlich wird die Körperschaftsteuer auf alle Unternehmenseinkünfte erhoben, mit Ausnahme bestimmter steuerfreier Einkommen wie Dividenden und Kapitalgewinne, die unter die Beteiligungsfreistellung fallen. Im Allgemeinen gibt es keine gesonderte Regelung für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, aber es gelten besondere Regeln für die Berechnung der Höhe der Gewinne und Verluste.

Die Ertragsbesteuerung eines Wirtschaftsverbandes (ekonomisk förening) ist in vielerlei Hinsicht der Besteuerung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ähnlich.

#### **Konzernbesteuerung**

In Schweden gibt es keine vorgeschriebene oder anderweitig vollständige Konzernsteuerkonsolidierung wie die deutsche Organschaft. Jede rechtliche Einheit eines Konzerns ist ein eigenständiges Steuersubjekt. Wenn jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sind, können juristische Personen innerhalb eines Konzerns Konzernbeiträge (koncernbidrag) austauschen, um die Gesamtsteuerbelastung des schwedischen Konzerns zu reduzieren. Ein Konzernbeitrag ist eine Wertübertragung zwischen den Unternehmen. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, ist ein Konzernbeitrag für die ausschüttende Gesellschaft steuerlich abzugsfähig und unterliegt der Besteuerung bei der empfangenden Gesellschaft. Im Rahmen eines Konzernbeitrags kann eine Konzerngesellschaft mit einem positiven steuerpflichtigen Ergebnis einen Teil ihres steuerpflichtigen Gewinns an eine verlustbringende Gesellschaft verschieben. Aus der Perspektive des schwedischen Gesellschaftsrechts gilt ein Konzernbeitrag als Dividendenausschüttung, wenn er von einem Tochterunternehmen an seine Muttergesellschaft geleistet wird und unterliegt somit den Dividendenbeschränkungen des Aktienrechts im Verhältnis zu dem freien Eigenkapital.

#### **Verlustvorträge**

Nach der Grundregel können steuerliche Verlustvorträge in den Folgejahren genutzt und auf unbestimmte Zeit vorgetragen werden. Darüber hinaus können in einem Unternehmen mit steuerlichen Verlustvorträgen bei Änderungen in den Eigentumsverhältnissen diese Verluste ganz oder teilweise verfallen oder bestimmten Beschränkungen unterliegen, wie z.B. die vorübergehende Beschränkung gegen die erhaltenen Konzernbeiträge. Hinsichtlich bestehender steuerlicher Verlustvorträge

sind auch in anderen Situationen weitere spezifische Konsequenzen zu prüfen, wie beispielsweise bei Fusionen (ackord).

### **C. Betriebsstätten**

Eine schwedische Betriebsstätte ("PE"), wie z. B. eine Zweigniederlassung eines nichtschwedischen Unternehmens, das in Schweden tätig ist, wird ähnlich einer schwedischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteuert.

Es besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Schweden, das eine Definition der Betriebsstätte enthält. Die Definition basiert auf dem OECD-Musterabkommen. Unter anderem sind reine Warenlager oder Repräsentanzen keine Betriebsstätten.

Bauausführungen und Montagen, die eine Dauer von 12 Monaten übersteigen, begründen eine Betriebsstätte. Gleiches gilt für bestimmte abhängige Vertreter.

### **D. Personengesellschaften**

Unbeschränkte Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften (handelsbolag oder kommanditbolag) unterliegen nicht der schwedischen Körperschaftsteuer. Diese Gesellschaften sind zwar juristische Personen, aber sie sind für körperschaftsteuerliche Zwecke transparent. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter gemäß ihren Anteilen am steuerpflichtigen Ergebnis der Personengesellschaft der Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer unterliegen.

Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Gesellschafter der Personengesellschaft, wird der steuerpflichtige Anteil aus der Personengesellschaft in der GmbH als allgemein steuerpflichtiges Einkommen behandelt, da es dem steuerpflichtigen Ergebnis der Gesellschaft zugerechnet wird und anschließend mit dem Körperschaftsteuersatz von 20,6 % besteuert wird. Für einen Gesellschafter, der eine Einzelperson ist, wird der Teil des steuerpflichtigen Ergebnisses in der Gesellschaft normalerweise mit einem progressiven Einkommensteuersatz besteuert (siehe unten).

### **E. Selbstständige/Privatunternehmen**

Geschäftsaktivitäten, die nicht durch eine juristische Person, sondern direkt durch eine selbständige Person durchgeführt werden, werden oft von einer so genannten "Privatfirma" (enskild firma) durchgeführt. Das steuerpflichtige Ergebnis aus der Geschäftstätigkeit in einer solchen Privatfirma wird in der Regel wie das Arbeitseinkommen für Einzelpersonen besteuert, nämlich mit einem progressiven Steuersatz zwischen ca. 29% und 56% (dieser setzt sich aus einer lokalen und einer allgemeinen Steuer zusammen).

Eine Einzelperson, die Geschäftsaktivitäten in einer Privatfirma ausübt, ist auch verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge auf das steuerpflichtige Ergebnis zu zahlen. Der Steuersatz für Sozialversicherungsbeiträge ist abhängig von einer Vielzahl von Umständen, aber für das Jahr 2021 beträgt der Standardsatz 31,42%. Für Privatunternehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuererklärung abzugsfähig, weshalb der für Privatunternehmen geltende Effektivsteuersatz circa maximal 70 % beträgt (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge).

## Kontakt:

### Ihr Ansprechpartner bei der IHK Gießen-Friedberg:

Tim Müller

Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs International und Leiter der Service-Center

Email: [tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de)

Tel: +49 (641) 7954-3505

Fax: +49 (641) 7954-53505

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Lonystraße 7

35390 Gießen

Deutschland

[www.giessen-friedberg.ihk.de](http://www.giessen-friedberg.ihk.de)



Kompetenzzentrum Schweden  
IHK Gießen-Friedberg

*Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Es kann keine Steuerberatung ersetzen.*

*Stand: November 2021*